



## Kundmachung

des Gemeinderatsbeschlusses aus der 13. Sitzung vom 12. Oktober 2017, Tagesordnungspunkt 3, Antrag auf Umwidmung der Gst. 211, 210/1, 188/2, 212/1 und 1274, KG Zellberg von derzeit „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ sowie von „Sonderfläche Hofstelle“ in „Freiland“, Eigentümer Hotter Georg, ZBE 81.

### Tagesordnungspunkt 3:

Im Zuge der Anfrage von Herrn Hotter Georg bezüglich eines Zubaus, stellte sich heraus, dass sich das bestehende Gebäude auf zwei Grundparzellen, welche auch eine unterschiedliche Widmung haben, befindet. Dies soll nun berichtigt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 11. September 2017, mit der Planungsnummer 941-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 211, 210/1, 188/2, 212/1, 196, 1274 KG 87125 Zellberg (zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:  
Umwidmung

Grundstück **1274 KG 87125 Zellberg**

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **188/2 KG 87125 Zellberg**

rund 102 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **196 KG 87125 Zellberg**

rund 44 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **210/1 KG 87125 Zellberg**

rund 49 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie  
rund 8 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **211 KG 87125 Zellberg**  
rund 118 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden

weitere Grundstück **212/1 KG 87125 Zellberg**  
rund 17 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden

**Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-zellberg.at> abgerufen werden.

Gemeinde Zellberg  
Der Bürgermeister:  
  
Fankhauser Andreas



<b>Angeschlagen am:</b> 23. Oktober 2017
<b>Abgenommen am:</b> 21. November 2017